

An das
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Gesetzgebung
Landhaus
6901 Bregenz

Ansprechperson
Mag. Holzer Stefan (DW 26)
+43 (0) 55 72/21 900-0

Verzeichnis
E09.01.22

Dornbirn, am 16.05.2024

per E-Mail (land@vorarlberg.at)

Begutachtungsentwurf - Gesetz über eine Änderung des Spitalgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem aktuellen Begutachtungsentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Eine 21 tägige Begutachtungsfrist entspricht nicht der üblicherweise vom Verfassungsdienst des BKA empfohlenen Mindest-Begutachtungsfrist von sechs Wochen. Es wird angeregt, dass das Land Vorarlberg zukünftig die Empfehlung des Verfassungsdienstes einhält.

zu § 8c

Laut Begutachtungsentwurf soll ein Fachschwerpunkt für Gynäkologie und Geburtshilfe (auf Versorgungsstufe Grundversorgung) nur bei unzulänglicher Erreichbarkeit der nächsten Abteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe errichtet werden können. Es wird angeregt, den unbestimmten Begriff "unzulängliche Erreichbarkeit" zu spezifizieren.

zu den §§ 18 Abs 4, 18a 3, 20 Abs 2, 21 Abs 1 (Wegfall Bedarfsprüfungsverfahren / Parteistellung Ärztekammer)

Gemäß Entwurf soll eine Errichtungsbewilligung für ein selbständiges Ambulatorium ohne Durchführung einer Bedarfsprüfung künftig dann erteilt werden können, wenn ein Kassenvertrag mit der Sozialversicherung oder eine Finanzierung durch den Landesgesundheitsfonds angestrebt wird. Zudem soll beim Bedarfsprüfungsverfahren die Parteistellung der Ärztekammer entfallen und gegen ein reines Stellungnahmerecht ersetzt werden. Beide Fälle führen zu einem Verlust der Parteienrechte der Ärztekammer für Vorarlberg und sprechen wir uns daher dagegen aus.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident

MR Dr. Burkhard Walla e.h.

Ergeht nachrichtlich an:

- LR Martina Rüscher MBA MSc